

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Batteriemietvertrag

### I. Vertragsgegenstand

- Der Vermieter vermietet an den Mieter gegen Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietzinses (nachfolgend „Mietrate“ genannt) eine Lithium-Ionen-Hochvoltbatterie mit 93 Zellen (nachfolgend „Batterie“ genannt).
- Die Batterie dient als rechtlich selbstständiges Zubehör im Sinne des § 97 BGB als Energiespeicher zum Antrieb des Elektrofahrzeuges gemäß Mietantrag (nachfolgend „Fahrzeug“ genannt). Die mit Hilfe der Batterie erzielbare Reichweite des Fahrzeuges hängt von mehreren Faktoren ab. Die Reichweite wird grundsätzlich reduziert durch niedrige Außentemperaturen sowie das Anschalten weiterer elektrischer Verbraucher wie z.B. Klimaanlage, Heizung. Bei besonders niedrigen Außentemperaturen und einem längeren Standzeitraum ohne erneute Ladung der Batterie ist aufgrund der physikalischen Eigenschaften der Hochvoltbatterie damit zu rechnen, dass die Leistungsfähigkeit der Batterie deutlich reduziert ist und dass es zu längeren Ladezeiten kommt. Dies kann im Extremfall (z.B. teilentladene Batterie in Verbindung mit -25 Grad Celsius Außentemperatur über mehr als 24 Stunden) dazu führen, dass das Fahrzeug nicht gestartet werden kann.
- Bedingt durch die physikalischen Eigenschaften verringert sich im Laufe eines Batterielebens deren Kapazität. Damit verringert sich auch die maximal erzielbare Reichweite des Fahrzeuges und die maximale Leistungsabgabe (Beschleunigung) des Fahrzeuges. Der Vermieter garantiert dem Mieter während der gesamten Mietzeit, dass die Batterie mindestens eine Kapazität von 41,6 Amperestunden (nachfolgend „Ah“ genannt) aufweist, sofern der Mieter nachweist, dass er seine Pflichten gemäß Abschnitt VII erfüllt hat oder eine Nichterfüllung für ein Absinken der Kapazität unter 41,6 Ah nicht ursächlich ist. In diesem Fall wird der Vermieter die Batterie reparieren oder austauschen.
- Der Vermieter ist berechtigt, die Batterie in Abstimmung mit dem Mieter jederzeit zurückzunehmen und durch eine vergleichbare Batterie mit entsprechender Funktionalität zu ersetzen.

### II. Vertragsabschluss und Kaufvertrag

- Der Mieter ist an seinen Mietantrag ab Unterzeichnung vier Wochen gebunden. Der Mietvertrag ist abgeschlossen, wenn der Vermieter innerhalb dieser Frist die Annahme des Antrages schriftlich bestätigt. Die Annahmeerklärung des Vermieters bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird.
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Voraussetzung für den Mietvertrag ist der Abschluss eines Kaufvertrages über ein Fahrzeug ohne Batterie. Kommt kein Kaufvertrag zustande oder fällt der Kaufvertrag aus irgendeinem Rechtsgrund später weg, hat der Mieter ein Kündigungsrecht nach Maßgabe des Abschnitts XIII Ziffer 2. Ein Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Mieter mit dem Vermieter einen Leasingvertrag über die Überlassung des Fahrzeuges geschlossen hat. Fällt der Leasingvertrag nach Vertragsschluss aus irgendeinem Rechtsgrund weg, so steht dem Mieter ein Kündigungsrecht gemäß Satz 2 zu.

### III. Mietzeit

- Die Mietzeit beginnt an dem zwischen dem Verkäufer und dem Mieter vereinbarten Tag der Übergabe des Fahrzeuges und der in das Fahrzeug eingebauten Batterie (nachfolgend insgesamt „Fahrzeug mit Batterie“ genannt). Falls auf Wunsch des Mieters das Fahrzeug mit Batterie vorher zugelassen wird, beginnt die Mietzeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Mietzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges mit Batterie.
- Die Mietzeit endet spätestens 10 Jahre nach Erstzulassung des Fahrzeuges. Hat der Mieter mit dem Vermieter einen Leasingvertrag über das Fahrzeug geschlossen, so endet die Mietzeit mit Ablauf der Leasingzeit.
- Der Vermieter will dem Mieter die Anmietung einer Batterie während der gesamten Nutzungsdauer des Fahrzeuges ermöglichen. Der Vermieter bietet dem Mieter nach Ende der Mietzeit den Abschluss eines neuen Mietvertrages mit ggf. geänderten Konditionen an.

### IV. Mietentgelt, Zahlung und Zahlungsverzug

- Die erste Mietrate ist mit Beginn der Mietzeit gemäß Abschnitt III Ziffer 1 fällig; die weiteren Mietraten sind jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Beginnt die Mietzeit nicht am ersten eines Monats sind die erste und die letzte Rate anteilig tageweise zahlbar.
- Kommt der Mieter mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Vermieter eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Mieter eine geringere Belastung nachweist.
- Eine Änderung der Umsatzsteuer während der Mietzeit führt zu einer Anpassung der Mietraten.
- Gegen die Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietvertrag beruht.

### V. Bereitstellung, Übernahme und Übernahmeverzug

- Die Batterie wird dem Mieter gemäß Abschnitt III Ziffer 1 am vereinbarten Ort (siehe Mietantrag) bereitgestellt.
- Der Mieter ist verpflichtet, die Batterie zum vereinbarten Zeitpunkt am Übergabeort zu übernehmen. Im Falle der verspäteten Abnahme oder der Nichtabnahme kann der Vermieter von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
- Verlangt der Vermieter Schadensersatz, so beträgt dieser 1/30 pro Miettag der gültigen Monatsmiete ohne Umsatzsteuer für den Zeitraum ab planmäßiger Übernahme bis zum Tag der tatsächlichen Übernahme bzw. der Stornierung. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Vermieter einen höheren Schaden nachweist oder der Mieter nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
- Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eventuelle Beanstandungen unverzüglich nach Übernahme der Batterie zu melden.

### VI. Eigentumsverhältnisse

- Eigentümer der Batterie ist der Vermieter. Der Vermieter ist berechtigt, in Abstimmung mit

dem Mieter die Batterie zu besichtigen und auf ihren Zustand zu überprüfen.

- Der Mieter darf die Batterie weder verkaufen, verpfänden, verschenken oder vermieten, noch zur Sicherung übereignen. Eine Untervermietung der Batterie bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.
  - Abweichung von obiger Ziffer 2 ist der Mieter berechtigt, die Batterie bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb (nachfolgend „autorisierter Vertragspartner“ genannt) gegen eine neue oder aufgearbeitete Batterie zu tauschen, wenn der autorisierte Vertragspartner den Batterietausch im Falle eines Defektes vorschlägt. Ausschließlich in diesem Fall ist der Mieter berechtigt, in Vertretung des Vermieters durch den Auftrag zum Tausch der Batterie unter Bezugnahme auf diese Ziffer des Mietvertrages zum einen die Batterie an den autorisierten Vertragspartner zu übereignen und zum anderen im Gegenzug eine neue oder aufgearbeitete Batterie zu Eigentum des Vermieters entgegenzunehmen.
  - Der Mieter hat die Batterie von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf die Batterie, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der Vermieter vom Mieter unverzüglich zu benachrichtigen
  - Ist der Mieter Eigentümer des Fahrzeuges und verfügt er über sein Eigentum, z.B. durch Verkauf oder Schenkung des Fahrzeuges, so ist er verpflichtet die Eigentumsrechte des Vermieters an der Batterie zu wahren.
- Der Vermieter ist grundsätzlich bereit, mit dem neuen Eigentümer den Mietvertrag fortzusetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Mieter und der Mietinteressent mit dem Vermieter rechtzeitig vor der Verfügung über das Fahrzeug in Verbindung setzen und dass der Mietinteressent eine dem Mietvertrag entsprechende Bonität besitzt sowie die gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Vorschriften des Geldwäschegesetzes) erfüllt.
- Die ausgebaute Batterie wird gemäß den gesetzlichen Regelungen behandelt.

### VII. Pflichten des Mieters

- Der Mieter trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb der Batterie verbunden sind, insbesondere Stromkosten und Versicherungsbeiträge. Wartungs- und Reparaturkosten übernimmt der Mieter nur, soweit sie nicht gemäß Abschnitt IX vom Vermieter übernommen werden.
- Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Batterie ausschließlich als Energiespeicher zum Antrieb des Elektrofahrzeuges genutzt wird und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird.

Insbesondere ist der Mieter verpflichtet,

- das Fahrzeug mit Batterie immer in einer Umgebung zwischen -20 Grad Celsius und 40 Grad Celsius zu lagern, sofern die Batterie nicht an eine Stromquelle angeschlossen ist. Temperaturen unter -25 Grad Celsius über einen Zeitraum von mehr als 7 Tagen können irreversible Frostschäden an der Batterie verursachen.
- die Batterie sachgemäß zu laden, d.h. nur das für das Fahrzeug zugelassene/empfohlene Ladeequipment (Kabel) zu verwenden.
- die Batterie spätestens 14 Tage, nachdem der Ladezustand der Batterie Null (entsprechend der Angabe im Kombiinstrument) ist, zu laden.

- Die Batterie ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Der Mieter darf keine Modifikationen (z.B. Tuning) oder unsachgemäße Reparaturen am Hochvoltsystem und seinen Hochvoltkomponenten (Elektromotor, Leistungselektronik, Ladeeinheit, Heizung, Klimaanlage, Verkabelung oder der Batterie selbst) vornehmen. Er darf den Anschluss weiterer Verbraucher nur gemäß der Betriebsanleitung vornehmen. Der Mieter stellt sicher, dass die Batterie nur im verkehrs- und betriebssicheren Zustand genutzt wird.
- Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Batterie so rechtzeitig einem autorisierten Vertragspartner zur Durchführung der Arbeiten gemäß Abschnitt IX zur Verfügung zu stellen, dass die erforderlichen Wartungen und Verschleißreparaturen an der Batterie gemäß Serviceheft ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Die Fälligkeit der Wartung wird dem Mieter im Kombiinstrument des Fahrzeuges angezeigt. Der Mieter ist verpflichtet, die Wartung innerhalb der angezeigten Frist durchführen zu lassen.
- Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Mängel und Schäden an der Batterie unverzüglich zu melden. Unbeschadet Abschnitt VIII Ziffer 4 entscheidet der Vermieter je nach Sachlage und Umfang des Schadens über die weitere Abwicklung, insbesondere über die Durchführung einer Reparatur.

### VIII. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

- Der Mieter ist, soweit möglich, verpflichtet die Batterie während der Mietzeit gegen Schäden, für die er gemäß Abschnitt XII haftet, mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 500,- zu versichern. Der versicherbare Wert der Batterie, der dem Versicherer gegenüber anzugeben ist, ergibt sich aus dem Mietantrag.
- Der Mieter ist verpflichtet, die Versicherungsgesellschaft über die Miete der Batterie und die Eigentumsrechte des Vermieters zu unterrichten und dem Vermieter auf Anfrage einen Nachweis über die ordnungsgemäße Versicherung zu erbringen.
- Im Schadenfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten.
- Sowohl der Mieter den Schaden verursacht hat, wird die Durchführung der Reparatur des Unfallschadens durch den Mieter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bei einem autorisierten Vertragspartner veranlasst, es sei denn, dass wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist.

Der Mieter hat dem Vermieter ferner unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadenanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.

Der Mieter ist auch über das Vertragsende hinaus sowie im Falle einer Kündigung - vorbehaltlich eines Widerrufs durch den Vermieter - ermächtigt und verpflichtet, alle batteriebezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen (Prozessstandschaft). Zum Ausgleich des Batterieschadens erlangte Beträge hat der Mieter im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Ist der Mieter gemäß Satz 1 nicht zur Reparatur der Batterie verpflichtet, hat er die erlangten Entschädigungsleistungen unverzüglich an den Vermieter abzuführen.

- Bei Totalschaden oder Verlust der Batterie oder des Fahrzeuges mit Batterie kann jeder Vertragspartner den Mietvertrag zum Ende des Vertragsmonates kündigen. Wird im Falle der Entwendung die Batterie oder das Fahrzeug mit Batterie vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Mietvertrag fort.

#### IX. Pflichten und Serviceleistungen des Vermieters

- Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter eine Batterie gemäß Abschnitt I als Energiespeicher des Fahrzeuges zur Verfügung zu stellen. Unterschreitet die Kapazität der Batterie während der Mietzeit 4,1,6 Ah wird der Vermieter die Batterie reparieren oder austauschen, sofern der Mieter nachweist, dass er seine Pflichten gemäß Abschnitt VII erfüllt hat oder eine Nichterfüllung für ein Absinken der Kapazität unter 4,1,6 Ah nicht ursächlich ist.
- Der Vermieter lässt alle Wartungsarbeiten an der Batterie gemäß Serviceheft auf eigene Rechnung durchführen und liefert die dafür erforderlichen Teile.
- Im Rahmen der Wartung der Batterie wird auch die aktuelle Kapazität der Batterie durch ein Diagnosetool festgestellt.
- Der Vermieter lässt alle technischen Mängel und Schäden an der Batterie auf seine Kosten beseitigen, sofern der Mieter nachweist, dass er seine Pflichten gemäß Abschnitt VII erfüllt hat oder eine Nichterfüllung für den technischen Mangel oder Schaden an der Batterie nicht ursächlich ist.
- Der Vermieter ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten einzusetzen.

#### X. Abwicklung der Wartungs- und Reparaturleistungen sowie Ersatzfahrzeugstellung

- Für die Dauer der Reparatur oder des Batterietausches gemäß Abschnitt IX Ziffer 1 Satz 2 steht dem Mieter ein Ersatzfahrzeug zu. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter auch ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor zur Verfügung zu stellen.
- Bei ungeplantem technischen Werkstattaufenthalt gemäß Abschnitt IX Ziffer 4 hat der Mieter Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug gemäß Ziffer 1 Satz 2 nach Aufnahme des Schadens durch einen autorisierten Vertragspartner.
- Die Rückgabe des Ersatzfahrzeuges muss innerhalb von 4 Stunden nach Reparaturende am vereinbarten Rückgabeort erfolgen.
- Kann kein Ersatzfahrzeug gestellt werden, wird die Berechnung der Mietrate für die Dauer der Reparatur/des Batterieaustausches ausgesetzt bzw. gutgeschrieben.
- Auf Wunsch des Mieters kann statt des Ersatzfahrzeuges gemäß Ziffer 1 und 2 auch ein Taxi, ein öffentliches Verkehrsmittel oder ein sonstiges Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden. Der Vermieter übernimmt hierfür die Kosten bis maximal 65 Euro inklusive Mehrwertsteuer pro Arbeitstag.
- Bei technischem Ausfall der Batterie übernimmt der Vermieter das Abschleppen zum nächsten autorisierten Vertragspartner, sofern das Abschleppunternehmen vom Vermieter beauftragt wurde.

#### XI. Haftung des Vermieters

Hat der Vermieter aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Vermieter beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Mietvertrag dem Vermieter nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Für entgangene Nutzung, Schäden einer etwaigen Ladung und entgangenen Gewinn haftet der Vermieter daher nicht. Soweit der Schaden durch eine vom Mieter für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Vermieter nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Mieters, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

Ist der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gelten diese Haftungsbeschränkungen auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzlicher Vertreter oder leitende Angestellte des Vermieters, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Mieter für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel an der Batterie wird ausgeschlossen. Unabhängig von einem Verschulden des Vermieters bleibt eine etwaige Haftung des Vermieters bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Vermieters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für den Vermieter geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.

Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes gelten nicht bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

#### XII. Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet dem Vermieter für Entwendung, Beschädigung und Verlust der Batterie, die er, einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder der jeweilige Fahrer des Fahrzeuges verschuldet hat nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Schäden an der Batterie, für Nebenkosten und Folgeschäden aller Art.
- Der Mieter haftet für jegliche Schäden, die aufgrund von Verletzung der Pflichten gemäß Abschnitt VII oder unsachgemäßer Behandlung der Batterie auftreten.

#### XIII. Kündigung

- Der Mietvertrag kann vom Mieter zum Ende des Vertragsjahres mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Hat der Mieter mit dem Vermieter einen Leasingvertrag über die Überlassung des Fahrzeuges geschlossen, kann der Mietvertrag während der vereinbarten Leasingzeit nicht durch ordentliche Kündigung aufgelöst werden.

Unberührt bleiben die Kündigungsrechte nach Abschnitt II Ziffer 3 und Abschnitt VIII Ziffer 5.

- Der Mieter und der Vermieter können den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen.

Der Vermieter kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Mieter

- die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er die Mietsache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder sie unbefugt einem Dritten überlässt oder
- trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt und/oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt
- für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.

- Verkauft der Mieter das Fahrzeug oder verfügt er anderweitig über das Fahrzeug, kann er oder der Vermieter das Vertragsverhältnis zum Ende eines Vertragsmonates kündigen.

- Stirbt der Mieter, können seine Erben oder der Vermieter das Vertragsverhältnis zum Ende eines Vertragsmonates kündigen.

#### XIV. Folgen der Kündigung

Wurde der Mietvertrag gemäß Abschnitt XIII gekündigt, so hat der Vermieter folgende Rechte:

- Anspruch auf sofortige Herausgabe der Batterie sofort nach Vertragsende.
- Anspruch auf Mietentgelt bis zur Rückgabe der Batterie.

#### XV. Rückgabe und Ausbau der Batterie

- Nach Beendigung des Mietvertrages ist die Batterie unter Vorlage des Serviceheftes vom Mieter auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich am vertraglich vereinbarten Rückgabeort (siehe Mietantrag) zurückzugeben. Bei Transport der Batterie im ausgebauten Zustand sind die gültigen Transportvorschriften zu beachten. Soweit eine Rückgabe von Teilen oder von Zubehör aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, muss der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich hieraus ergebenden weiteren Schaden ersetzen.

- Die Kosten für den Ausbau der Batterie trägt der Vermieter. Nach dem Ausbau ist der Mieter verpflichtet sein Fahrzeug unverzüglich vom Gelände der rücknehmenden Stelle zu entfernen.

- Bei Rückgabe muss die Batterie in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Bei Rückgabe erstellt der Vermieter gemeinsam mit dem Mieter ein Protokoll über den Zustand der Batterie. Dieses Protokoll wird von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.

- Entspricht die Batterie nicht dem Zustand gemäß Ziffer 3 Satz 1f, und ist die Batterie hierdurch im Wert gemindert, ist der Mieter zum Ausgleich dieses Minderwerts zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet.

- Wird die Batterie nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem Mieter für jeden Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Mietrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Mieters aus diesem Vertrag sinngemäß fort. Eine Weiternutzung der Batterie durch den Mieter nach Beendigung des Mietvertrages führt jedoch nicht zur Fortsetzung des Mietverhältnisses.

#### XVI. Allgemeine Bestimmungen

- Stuttgart Bad Cannstatt ist Gerichtsstand, sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gleiche gilt, falls der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

- Der Mieter hat einen Wohnsitzwechsel bzw. die Änderung des Firmensitzes sowie der Rechtsform des Unternehmens dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

- Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Mietvertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters abgetreten werden.